Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
3. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 36,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Zur Sicherung der Luftfahrt darf die Höhe der baulichen Anlagen 60 m über NN nicht überschreiten.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

VII-113

Übersichtskarte 1 : 10 000

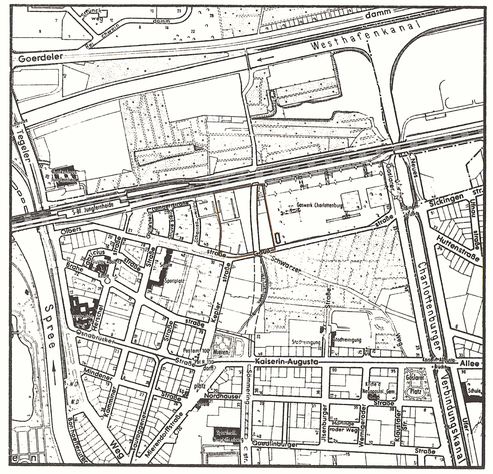

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Abzeichnung enthält die im D... Bebauungsplan dargestellten ... und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den 19. OKT. 1977

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Abzeichnung
Bebauungsplan VII-113

für die Grundstücke

Olbersstraße 51-51h und 55-55m,

Lise-Meitner-Straße 11/31 und 24/26

sowie

Lise-Meitner-Straße 12/22 und 28/32 (teilweise)

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: III

Grundflächenzahl: 0,4

Baumassenzahl: 3,0

Baugrenze § 23 der Bau NVO

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Flächen für Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen: St 3
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl: IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Brücke
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Wasser, Abwasser, Nachrichten
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Geländehöhe, Straßenhöhe: 34,5
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 6. März 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Friedrich — Amtsleiter

Zimmer — Amtsleiter

Grajek
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17. April 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. Mai 1970 bis 5. Juni 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 1. Juli 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)~~ in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes ~~vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1888)~~ durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. April 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 22.4.1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 610 verkündet worden.